

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Dezember 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem § 41 Absatz 2 des Pensionsgesetzes 1965 authentisch ausgelegt wird

Durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 214/1972, erfolgte die Einführung von ruhegenüffähigen Verwendungszulagen beziehungsweise einer ruhegenüffähigen Verwaltungsdienstzulage. Ein im Zug der parlamentarischen Verhandlungen im Nationalrat eingebrochener Abänderungsantrag der FPÖ, der eine Ausdehnung dieser Zulagen auch auf jene Beamte bezweckte, die sich bereits im Ruhestand befanden, wurde abgelehnt. Ein verstärkter Senat des Verwaltungsgerichtshofes hat nun in einem Erkenntnis die Rechtsauffassung vertreten, daß bei Bemessung des Ruhegenusses auch ruhegenüffähigen Zulagen zu berücksichtigen sind, die erst nach dem Ausscheiden eines Beamten aus dem Dienststand neu geschaffen wurden, sofern diese Zulagen auch den Beamten des Dienststandes unmittelbar auf Grund des Gesetzes zustehen. Im vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll authentisch interpretiert werden, daß die durch die 20., 23., 24., 26. und 27. Gehaltsgesetz-Novelle neu eingeführten ruhegenüffähigen Zulagen keine Änderung des ruhegenüffähigen Monatsbezuges der Beamten des Ruhestandes zur Folge haben, die vor Einführung dieser Zulagen aus dem Dienststand ausgeschieden sind; es sei denn, daß anlässlich der Einführung einer Zulage gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1974 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschuß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, am 18. Dezember 1974

S c h i c k e l g r u b e r  
Berichterstatter

S e i d l  
Obmann